

Kommissionenreglement zur Festlegung der Organisation und Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Stiftungen und Anstalten, sowie die Regelung der Gemeinderatsentschädigung

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 24. Oktober 1995 / 1. Januar 2006

Revision: 22.02.2011
15.11.2016

Akte Nr.: 01.03.01

■ ■

**KOMMISSIONENREGLEMENT
ZUR FESTLEGUNG DER ORGANISATION UND ENTSCHÄDIGUNG
DER MITGLIEDER VON KOMMISSIONEN, ARBEITSGRUPPEN,
STIFTUNGEN UND ANSTALTEN, SOWIE DIE REGELUNG DER
GEMEINDERATSENTSCHÄDIGUNG
(KOMMISSIONENREGLEMENT)**

Gestützt auf Art. 60 Gemeindegesetz des Fürstentums Liechtenstein vom 20. März 1996 betreffend die Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen im eigenen Wirkungskreis, erlässt der Gemeinderat die folgende Regelung:

I. Kommissionsarbeit

Art. 1 Zweck

¹ Mit diesem Reglement wird die Tätigkeit sowie die Entschädigung von Gemeinderäten¹ und anderen Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Stiftungen und Anstalten der Gemeinde geregelt.

² Ausgenommen von den Regeln zur Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen sind die Geschäftsprüfungskommission und die Kirchenratsmitglieder, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden; in Bezug auf die Entschädigung der Mitglieder gilt jedoch der gleiche Ansatz wie für die anderen Kommissionen.

Art. 2 Begriffsdefinition

Unter Kommissionen sind im Sinne dieses Reglements auch Arbeitsgruppen, Stiftungen, Anstalten und Verwaltungsratsmandate der Gemeinde Vaduz zu verstehen.

Art. 3 Grundsatz / Aufgaben / Zielsetzungen

¹ Die Aufgabe der Kommissionen besteht in der Regel in der vorberatenden Bearbeitung von Geschäften im Auftrag des Gemeinderates oder des Bürgermeisters (ausgenommen Aufgaben bei gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen). Insbesondere sollen Kommissionen zu Themen ihres Aufgabenbereiches in eigener Initiative Vorschläge und Konzepte entwickeln und diese dem Gemeinderat zur Beratung und allfälligen Beschlussfassung

¹ Soweit in diesem Reglement personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies der leichteren Lesbarkeit, sie beziehen sich aber gleichermassen auf Frauen und Männer.

unterbreiten. Es ist darauf zu achten, Kommissionen in einer möglichst frühen Phase in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen.

² Kommissionen, sofern nicht durch allfällige Statuten ein anderer Turnus festgelegt ist, sind jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode durch den Gemeinderat zu bestellen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die zu bildenden Kommissionen und legt die Anzahl Mitglieder gesamthaft und pro Fraktion resp. Wählergruppe fest. Die Fraktionen resp. die mit Sitz im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen schlagen ihre Mitglieder für die Kommissionen dem Gemeinderat zur Wahl vor. Personen, die von Amtes wegen Einsitz in Kommissionen haben, werden durch den Bürgermeister dem Gemeinderat zur Bestätigung unterbreitet.

⁴ Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnen. Ausgenommen davon sind Gemeindemitarbeiter oder Mitglieder, die von Amtes wegen Einsitz in Kommissionen haben.

⁵ Sowohl die Beratung als auch die Beschlussfassung in Kommissionen ist vertraulich.

⁶ Kommissionen haben sehr unterschiedliche Funktionen und Aufgaben. Jede Kommission nimmt für sich gleich zu Beginn der Legislaturperiode eine Standortbestimmung vor und legt darin auch die Ziele fest. Dazu dient das „*Formular über das Kommissionswesen*“. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen sind die Aufgaben verbindlich geregelt.

⁷ Die Budgetierung von Projekten mit Kostenfolgen ist für das Folgejahr bis spätestens 31. August des laufenden Jahres durch den Vorsitzenden beim Bürgermeister einzureichen.

Art. 4 Vorsitz und Organisation

¹ Hat der Bürgermeister Einsitz in einer Kommission, so obliegt ihm der Vorsitz. In Kommissionen ohne Einsitz des Bürgermeisters wird der Vorsitzende durch den Gemeinderat bestimmt.

² Kommissionsmitglieder haben in Sachen, in welchen sie selbst Partei, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, kein Stimmrecht.

³ Die Protokolle werden durch die Kommissionsmitglieder oder gegebenenfalls durch vom Bürgermeister ernannte Gemeindemitarbeiter erstellt.

⁴ Die Kommissionen bestimmen jeweils einen Protokollführer, der für jede Sitzung ein Protokoll erstellt. Dafür wird ihm eine pauschale Entschädigung von CHF 60.00 je Protokoll entrichtet, sofern es sich dabei nicht um einen Gemeindemitarbeiter handelt.

⁵ Über die Sitzungen der Kommissionen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, in welchem der Zeitpunkt, die Dauer, die Anwesenden und die gefällten Beschlüsse aufgeführt werden.

⁶ Die Erstellung eines Beschlussprotokolls (gemäss Vorlage) obliegt dem Vorsitzenden und wird nicht entschädigt.

⁷ Sitzungsprotokolle sind dem Bürgermeister jeweils nach deren Erstellung zur Durchsicht und zum Visum zuzustellen. Die Protokolle dienen danach dem Sekretariat der Kanzlei zur Erfassung der Kommissionsentschädigung.

⁸ Kommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Kommissionsentscheiden gibt es keine Enthaltung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁹ Mitglieder einer Kommission haben in den Ausstand zu treten, in Sachen in denen sie selbst Partei sind; sie jemandem verpflichtet oder mitverpflichtet sind; bei einem Verwandtschaftsgrad mit einer Partei in gerader Linie oder bis zur dritten Seitenlinie²; oder in Angelegenheiten, in denen sie Bevollmächtigter, Partei, Geschäftsführer oder in ähnlicher Art bestellt waren oder immer noch verbunden sind.

¹⁰ Der Beizug von Sachverständigen ist grundsätzlich möglich. Dazu ist jedoch vorgängig die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen, sofern dadurch Kosten entstehen.

Art. 5 Einbezug der Verwaltung

¹ Der Bürgermeister stellt den Kommissionsvorsitzenden die für die Tätigkeit der Kommissionen notwendigen Unterlagen zur Verfügung, erteilt ihnen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die einschlägigen Akten.

² Gemeindemitarbeiter können beratend (grundsätzlich ohne Stimmrecht) in die Kommissionsarbeit miteinbezogen werden. Der Bürgermeister entscheidet über diese Mitarbeit. Sie haben für ihre Tätigkeit in Kommissionen keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

³ Aufträge an die Gemeindeverwaltung (Abklärungen, Korrespondenz, Bestellungen) sind durch den Kommissionsvorsitzenden direkt an den Abteilungs- bzw. Bereichsleiter zu erteilen. Das Zusenden eines Protokolls gilt nicht als Auftragserteilung.

Art. 6 Finanz- und Ausgabenkompetenz

¹ Die Kommissionen verfügen grundsätzlich über keine eigene Finanz- und Ausgabenkompetenz.

² Allfällige Auftragsvergaben sind durch den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat auszulösen.

³ Rechnungen, die den Betrag von CHF 1'000.00 übersteigen und die in einem direkten Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit stehen, sind vom Vorsitzenden der Kommission zu visieren.

² Siehe hierzu die entsprechende Darstellung im Anhang zu diesem Reglement

Art. 7 Sitzungsplanung

¹ Die Planung und Einberufung der Sitzungen erfolgt nach den Vorgaben des Vorsitzenden.

² Die Sitzungseinladung beinhaltet:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Traktanden
- notwendige Unterlagen
- Protokoll der letzten Sitzung.

³ Der Bürgermeister kann den Vorsitzenden einer Kommission auffordern eine Sitzung einzuberufen.

II. Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder

Art. 8 Grundsatz der Entschädigung

¹ Mitglieder des Gemeinderates und von Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung (Sitzungsgeld).

² Das Sitzungsgeld bemisst sich nach dem erbrachten zeitlichen Aufwand im Gemeinderat bzw. in einer Kommission.

Art. 9 Sitzungsgeld für Gemeinderäte

¹ Gemeinderatssitzungen werden wie folgt entschädigt:

bis 2 Stunden	CHF 150.00
bis 4 Stunden (Halbtagesatz)	CHF 300.00
mehr als 4 Stunden (Ganztagesatz)	CHF 500.00

² Zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Kommissionssitzungen sowie zur pauschalen Abgeltung anderer Aufwendungen werden den Gemeinderäten jährlich CHF 6'000.00 entrichtet.

³ Für die Wahrnehmung der Stellvertretung des Bürgermeisters erhält der Vizebürgermeister zusätzlich eine jährliche pauschale Entschädigung über CHF 12'000.00.

⁴ Für die Tätigkeit als Gemeindeschulratspräsident wird dem jeweiligen Gemeinderat zudem eine jährliche pauschale Entschädigung über CHF 6'000.00 entrichtet.

⁵ Der Vorsitzende einer Kommission erhält eine zusätzliche Pauschale von CHF 500.00 jährlich, sofern mindestens drei ordentliche Sitzungen je Jahr stattgefunden haben.

⁶ Die Teilnahme an Anlässen wie bspw. an offiziellen Eröffnungen, Einweihungen, die Wahrnehmung von Einladungen zu kulturellen oder sportlichen

Anlässen und dgl. sowie Treffen des Gemeinderates mit Nachbargemeinden werden nicht entschädigt.

Art. 10 Stellung des Bürgermeisters

¹ Im Gehalt des Bürgermeisters sind sämtliche Ansprüche betreffend Sitzungsgelder und Kommissionsentschädigungen inbegriffen. Eine Inanspruchnahme weiterer Entschädigungen im Sinne dieses Reglements ist somit ausgeschlossen.

Art. 11 Sitzungsgeld für Mitglieder von Kommissionen

¹ Das Sitzungsgeld für Kommissionsmitglieder und gleichermassen für darin mitwirkende Gemeinderäte beträgt:

bis 2 Stunden	CHF	75.00
bis 3 Stunden	CHF	125.00
bis 4 Stunden	CHF	175.00
mehr als 4 Stunden (Ganztagesatz)	CHF	225.00

² Offizielle Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Kommissionstätigkeit (bspw. Zusammenkunft mit Landesstellen oder mit Kommissionen anderer Gemeinden) werden wie Kommissionssitzungen behandelt und entschädigt, sofern hierfür die Freigabe zur Delegation durch den Bürgermeister vorliegt und die entsprechenden Protokolle nachgereicht werden.

³ Die aktive Mithilfe von Gemeinderäten und Kommissionsmitgliedern an einem durch sie organisierten offiziellen Gemeindeanlass (bspw. Putztag, Gemeindefesttag) wird wie eine Kommissionssitzung behandelt, wobei der Beginn und das Ende für die Festlegung der Entschädigung relevant sind. Die Teilnahme und somit die Bestätigung des erbrachten zeitlichen Aufwandes der Kommissionsmitglieder muss durch den Vorsitzenden anhand eines Kurzprotokolls bestätigt werden.

Art. 12 Ausrichtung der Sitzungsgelder

¹ Sitzungsgelder werden für die Gemeinderäte halbjährlich, diejenigen für die Mitglieder der Kommissionen jährlich durch die Gemeindekasse ausbezahlt.

² Sitzungsgelder unterstehen der Lohnsteuer und sind sozialabzugspflichtig.

³ Sitzungsgelder werden auf Grundlage der eingereichten und vom Bürgermeister visierten Protokolle entrichtet. Bei fehlenden Protokollen erfolgt keine Entschädigung.

Art. 13 Spesenentschädigung

¹ Bei auswärtigen Sitzungen werden die Auslagen gemäss den einschlägigen Regelungen des Spesenreglements der Gemeinde Vaduz entschädigt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausnahmen

Ausnahmen vom Reglement können durch den Gemeinderat im Einzelfall befürwortet werden, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements nicht grundlegend zuwiderläuft.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 15. November 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorangegangenen Reglemente.

Vaduz, 16. November 2016

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Ospelt, Bürgermeister



Anhang

Definition Verwandtschaftsverhältnisse

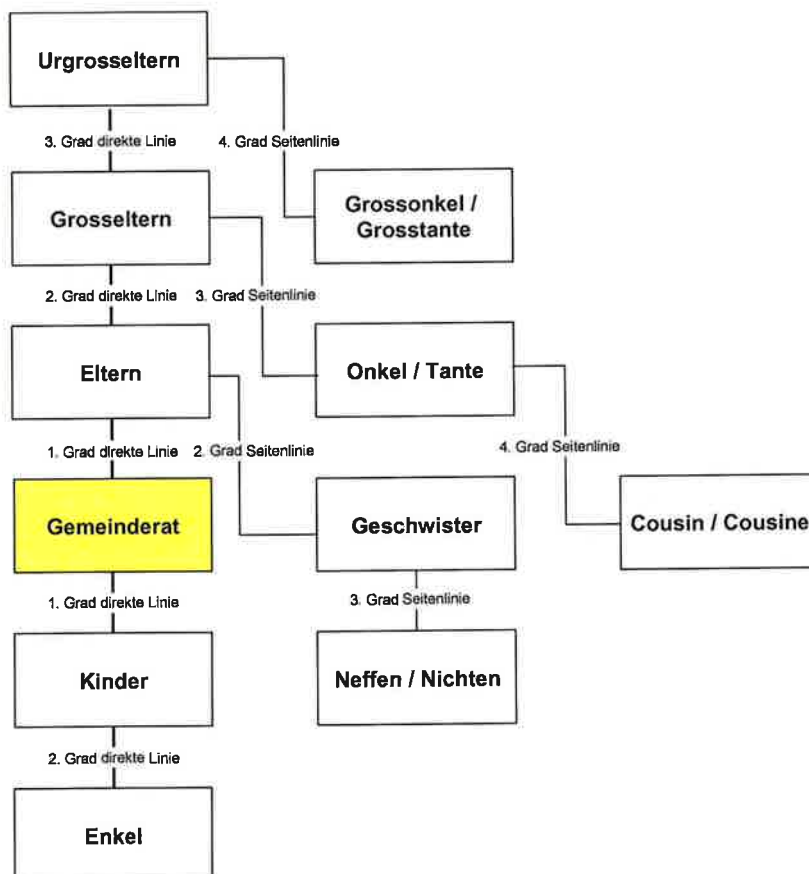
¹ Verwandt oder verschwägert in gerader Linie sind zum Beispiel:

- a) Grossvater ⇒ Vater ⇒ Sohn ⇒ Enkel
- b) Grossmutter ⇒ Mutter ⇒ Tochter ⇒ Enkelin
- c) Schwiegertochter / Schwiegersohn

² Nicht verwandt sind in gerader Linie zum Beispiel

- a) Geschwister (auch Halbgeschwister)
- b) Onkel / Tante
- c) Cousin / Cousine
- d) Neffe / Nichte
- e) Schwager / Schwägerin

² Grafische Darstellung des Abs. 1 und 2 zur Definition der Verwandtschaftsverhältnisse



Index

I. KOMMISSIONSARBEIT	2
ART. 1 ZWECK	2
ART. 2 BEGRIFFSDEFINITION	2
ART. 3 GRUNDSATZ / AUFGABEN / ZIELSETZUNGEN	2
ART. 4 VORSITZ UND ORGANISATION	3
ART. 5 EINBEZUG DER VERWALTUNG	4
ART. 6 FINANZ- UND AUSGABENKOMPETENZ	4
ART. 7 SITZUNGSPLANUNG	5
II. ENTSCHÄDIGUNG DES GEMEINDERATES UND DER KOMMISSIONSMITGLIEDER	5
ART. 8 GRUNDSATZ DER ENTSCHÄDIGUNG	5
ART. 9 SITZUNGSGELD FÜR GEMEINDERÄTE	5
ART. 10 STELLUNG DES BÜRGERMEISTERS	6
ART. 11 SITZUNGSGELD FÜR MITGLIEDER VON KOMMISSIONEN	6
ART. 12 AUSRICHTUNG DER SITZUNGSGELDER	6
ART. 13 SPESENENTSCHÄDIGUNG	7
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 14 AUSNAHMEN	7
ART. 15 INKRAFTTRETEN	7
ANHANG	8
DEFINITION VERWANDTSCHAFTSVERHÄLTNISSE	8
INDEX	9
ÄNDERUNGSVERZEICHNIS	10

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
22. Februar 2011	Neufassung Ersetzt: – „Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Referaten, Kommissionen und Arbeits- gruppen der Gemeinde Vaduz“ vom 1. Januar 2006 – „Reglement über Kommissionen, Referate und Arbeits- gruppen der Gemeinde Vaduz“ vom 24. Oktober 2005	GRB 5/2011
15. November 2016		GRB 30/2016
Art. 9 und 15	redaktionelle Anpassungen	
Ziffer III	redaktionelle Anpassung	
Art. 14	Ergänzung zur Regelung von Ausnahmen	
Art. 15, Abs. 1	Anpassung der Inkraftsetzung	
Art. 15, Abs. 2	Löschung (Hinweis neu im Änderungsverzeichnis)	